

## Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Vorhaben der VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG zur standortgleichen Änderung des Anlagentyps von sechs Windenergieanlagen in der Gemeinde Heyen.

Der Landkreis Holzminden hat der VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart, im Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 i.V.m. § 19 BImSchG mit Bescheid vom 24.04.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die standortgleiche Änderung des Anlagentyps von sechs Windenergieanlagen in 37619 Heyen erteilt.

Gemäß §§ 19 Abs. 3 Satz 2, 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung u.a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung und Einhaltung des Immissionsschutzes und des Baurechts enthält.

Im Bescheid des Landkreis Holzminden vom 24.04.2025 (Az.: 2.61/2/Bl/0266/25) wird Folgendes verfügt:

#### I. Tenor

1.

Hiermit wird der VERUM HEYEN R 2020 GmbH & Co. KG auf Antrag vom 27.02.2025, zuletzt geändert am 11.03.2025, gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Absatz 8 BImSchG die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der Tabelle 1 genannten Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Heyen, Flur 2, Flurstück 257, Flur 6, Flurstück 232 sowie Flur 7, Flurstücke 248/2, 143/242, 237, 240 erteilt.

Die WEA des im Vergleich zur Ausgangsgenehmigung geänderten Anlagentyps dürfen auf den Grundstücken wie aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht ersichtlich

<b>WEA-Nr.</b>	<b>WEA-Typ Nennleistung</b>	<b>Standortkoordinaten nach ETRS 89</b>	<b>Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe</b>	<b>Gemarkung Flur Flurstück</b>
WEA 14	Nordex N163/6.X 7.0 MW	E 535.901 N 5.762.425	164 m 82,5 m 245,5 m	Heyen 6 232
WEA 15	Nordex N163/5.X 5.7 MW	E 536.527 N 5.762.334	164 m 82,5 m 245,5 m	Heyen 7 248/2

WEA 16	Nordex N163/6.X 7.0 MW	E 536.420 N 5.762.662	164 m 82,5 m 245,5 m	Heyen 7 143/242
WEA 17	Nordex N163/6.X 7.0 MW	E 536.245 N 5.763.193	164 m 82,5 m 245,5 m	Heyen 7 237
WEA 18	Nordex N163/6.X 7.0 MW	E 536.472 N 5.761.951	164 m 82,5 m 245,5 m	Heyen 2 257
WEA 19	Nordex N149/5.X 5.7 MW	E 536.778 N 5.762.827	164 m 89,5 m 238,5 m	Heyen 7 240

nach Maßgabe dieses Bescheides und auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Bei Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlagen sind die im Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

2.

Regelungen aus den Genehmigungsbescheiden vom 23.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//15/23), 25.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//17/23), 26.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//415/23) und 27.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//603/23) werden ausschließlich in dem Umfang geändert, der sich aus dem hiesigen Änderungsbescheid ergibt.

Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 23.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//15/23) für die geänderten WEA 15, 16 und 17 fort.

Die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 25.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//17/23) gelten für die geänderte WEA 14 fort.

Die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 26.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//415/23) gelten für die geänderte WEA 18 fort.

Die Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 27.09.2024 (Az.: 2.61/2/ST//603/23) gelten für die geänderte WEA 19 fort.

3.

Die Genehmigung schließt die gemäß § 13 BImSchG einkonzentrierte Baugenehmigung nach NBauO ein. Die Genehmigung ergeht im Übrigen unbeschadet der erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

4.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

[...]

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### **1. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden. Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen (zur Niederschrift).

### **2. Auf elektronischem Weg**

#### **2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur**

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an [bauaufsicht@landkreis-holzminden.de](mailto:bauaufsicht@landkreis-holzminden.de).

**2.2. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle.** Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Hierfür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

## **Auslegung:**

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung liegt innerhalb der Auslegungsfrist

**vom 16.05.2024 bis einschließlich zum 30.05.2024**

bei den folgenden Stellen öffentlich aus und kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

- 1) Landkreis Holzminden, Neue Straße 7, 37603 Holzminden, Zimmer 102 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr)
- 2) Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder in der Bauverwaltung, Gebäude II, 1. OG (montags bis freitags 08:30 bis 12:00 sowie montags, dienstags und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr)

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Bescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums auch im Internet <https://www.landkreis-holzminden.de/portal/seiten/amtliche-bekanntmachungen-900000108-25600.html?rubrik=900000012&naviID=reset1> einsehbar und über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal> abrufbar.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landkreis Holzminden, Bereich Bauaufsicht und Denkmalpflege, schriftlich oder elektronisch ([immissionsschutz@landkreis-holzminden.de](mailto:immissionsschutz@landkreis-holzminden.de)) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (30.05.2025, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Holzminden, 15.05.2025

Landkreis Holzminden  
Der Landrat

gez. Schünemann